

## **Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Motorradstadt Zschopau**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau am 18.12.2024 mit Beschluss Nr. 46 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Fraktionen**

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

### **§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation**

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
  1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
  2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
  3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

- (3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Gemeinde erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Motorradstadt Zschopau zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 3 Unterstützung der Fraktionen**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dienen der sächlichen und personellen Ausstattung der Fraktionen zum Zwecke der Willensbildung innerhalb der Fraktion und zur Vorbereitung der Sitzungen im Stadtrat und seiner Ausschüsse. Sie sind insbesondere vorgesehen für:
  - Sachkosten für Bürobedarf
  - Sachkosten für Telekommunikation, EDV, mobile Endgeräte u.ä.
  - Fachliteratur und Fortbildungen mit Bezug zur Kommunalpolitik.

Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für:

- Wahlkampf und Parteipolitik
- Geschenke, Spenden
- Veranstaltungen ohne Bezug zur Kommunalpolitik
- Parteiveranstaltungen einschließlich der Kosten für Dienstreisen
- Allgemeine Bildungsausgaben ohne Bezug zur Kommunalpolitik.

### **§ 4 Sachleistungen**

Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Stadtverwaltung Zschopau geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen.

### **§ 5 Geldleistungen**

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Motorradstadt Zschopau dargestellt werden.
- (2) Die Geldleistung der Fraktionsfinanzierung beträgt 0,40 EUR pro Einwohner zum Stichtag. Maßgeblich ist die zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres letzte festgestellte amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes. Der jährliche

Gesamtbetrag wird entsprechend der Fraktionsgrößen verteilt. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

- (3) Die Auszahlung ist vorab bei der Stadtverwaltung zu beantragen und erfolgt nach Vorlage von Belegen.

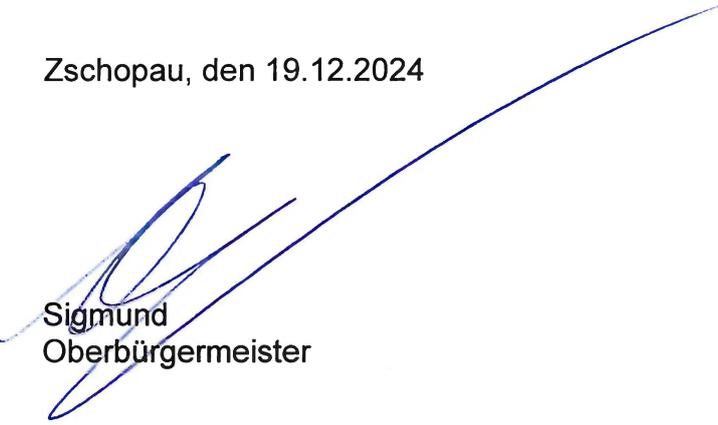
### **§ 6 Rechnungsprüfung**

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zschopau, den 19.12.2024

  
Sigmund  
Oberbürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.